

dies Urteil fällte Anastasius nicht allein.¹ So konnte er als päpstlicher Bibliothekar es wohl als seine Aufgabe ansehen, eine neue Übersetzung anzufertigen, die zugleich als Propaganda für die von der Synode und vom päpstlichen Stuhl gebilligten Anschauungen dienen konnte. Denn inzwischen hatte die 8. Synode die Vorschriften über die Bilderverehrung erneuert, aber der Widerspruch gegen diese Bestimmungen war in der westfränkischen Kirche noch nicht verstummt.²

Den Griechen gegenüber schlägt Anastasius einen bedeutend versöhnlicheren Ton an, als er es unter Hadrian II. getan hatte. Offenbar versuchte Johann VIII. im Anfang seines Pontifikats, die Griechen, die man mit Klagen und Beschwerden nicht zum Verzicht auf Bulgarien bewegen konnte, durch Entgegenkommen zu gewinnen. Bekanntlich hat er später, nachdem es mit Ignatios doch wieder fast bis zum offenen Bruch gekommen war, Photios gegenüber die gleiche entgegenkommende Haltung eingenommen. Wir wissen wenig darüber, wie sich Johann VIII. in der ersten Zeit seines Pontifikats zu Byzanz gestellt hat; doch Anastasius unterrichtet uns in eben diesem Prolog über eine päpstliche Entscheidung, die offenbar eine Versöhnung mit Byzanz vorbereiten sollte. In dem Prolog zu seiner Übersetzung der 8. Synode (n. V) hatte er eine lange Reihe von kanonischen Sätzen aufgezählt, die von den Griechen anerkannt, von den Römern verworfen wurden, und hatte im Anschluß daran die Griechen der Fälschung geziehen. Jetzt erwähnt er ein Dekret Johanns VIII., in dem dieser grundsätzlich alle apostolischen Kanones, die Regeln und Institutionen aller probablen Väter und der heiligen Konzilien anerkannte.³ Offenbar

von Reims, *Contra Hincmarum Laudunensem* cap. 20, MIGNE, *Patr. lat.* 126, 360. Die Nachricht bezweifelt HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* 3. 4 2, 327 N. 2.

¹) In der Praefatio der *Libri Carolini*, MG. *Concilia* 2, Suppl. S. 5, heißt es von den Akten der Synode: *Cuius scripturae textus eloquentia sensuque carens ad nos usque pervenit*. HAUCK a. a. O. N. 3 macht darauf aufmerksam, daß dies Urteil dem Inhalt der Akten gilt, nicht der Übersetzung. Immerhin mag, besonders wenn man das entsprechende Urteil des Anastasius zum Vergleich heranzieht, der Übersetzung auch einige Schuld an diesem Urteil zugeschrieben werden. ²) Dies sagt Anastasius in seinem Prolog; damit stimmt überein, daß Hincmar in seinen Annalen sich sehr mißbilligend über die Bestimmungen ausspricht, die das 8. Konzil im Anschluß an das siebente über die Bilderverehrung erließ, *Annal. Bertin. ed.* WAITZ S. 120.

³) Die Annahme HEFELES,